Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 47 (1985)

Heft: 7

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftung für Stromunterbruch

In N. brach ein Landwirt mit einem Tieflockerungsgerät, das er am Traktor befestigt hatte, den Boden einer landwirtschaftlichen Parzelle auf. Als das Gerät auf ein Hindernis stiess, fuhr er zurück und überwand es mit einem Anlauf. Er hatte damit eine in geringer Tiefe und ohne besondere Markierung verlegte elektrische Leitung unterbrochen. Diese versorgte unter anderem ein Kies- und Betonwerk sowie eine Asphaltsaufbereitungsanlage. Beide erlitten einen Stromausfall, der 25 Stunden dauerte und die Anlagen fast gänzlich stilllegte.

Im vorliegenden Fall ergab sich, dass bei einem Stromausfall, der durch ein Motorfahrzeug verursacht wird, dessen Halter nur für Personen- und Sachschaden haftet. Das ergibt sich aus dem Strassenverkehrsrecht.

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) beschränkt in Artikel 58, Absatz 1, die Haftpflicht des Motorfahrzeughalters. Es heisst in dieser Bestimmung: «Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden.» Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass nicht aus anderen Bestimmungen eine Verantwortlichkeit für weiteren Schaden abgeleitet werden kann.

Die beiden durch den beschriebenen Stromausfall geschädigten Unternehmen hatten Schadenersatzforderungen von über 11'000 und 36'000 Fr. erhoben. Der beklagte Landwirt hatte dagegen nur eine Summe von nicht ganz 4000.— Franken nebst Zins anerkannt. Das entsprach den Kosten für unbrauchbar gewordenen Asphalt und dessen Ausräumung aus der Aufbereitungsanlage. Das Appellationsgericht des Kantons Bern sprach der Klägerschaft denn auch nur den anerkannten Betrag zu.

Das führte zu einer Berufung der Klägerschaft an das Bundesgericht. Sie wurde jedoch von dessen I. Zivilabteilung abgewiesen. Die Klägerschaft hatte geltend gemacht, es stehe ihr auch ein Ersatzanspruch für allen weiteren Schaden sowie für den Gewinnausfall zu. Sie glaubte dies aus Artikel 62, Absatz 1, SVG ableiten zu können, der auf entsprechende Grundsätze des Obligationenrechts weiterverweise.

Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: «Art und Umfang des Schadenersatzes sowie die Zusprechung einer Genugtuung richten sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen». Das Bundesgericht verwies jedoch darauf, dass damit nur für «Art und Umfang des Schadenersatzes» auf das Obligationenrecht abgestellt wird. Für die Frage, für welche Schäden der Motorfahrzeughalter hafte, er-

gibt sich daraus nichts. Diese Schäden werden einzig in Artikel 58, Absatz 1, SVG umschrieben. Eine nähere Betrachtung ergibt, dass der Gesetzgeber die Haftpflicht des Motorfahrzeughalters keineswegs zufällig auf Personen- und Sachschaden beschränkt und sie
auch konsequent entsprechend
umschrieben hat.

Die Dreiteilung des Schadens in Personen-, Sach- und sonstigen Schaden ist im schweizerischen Recht allgemein geläufig.

Dr. R.B.

Fahrten in die Stadt

Der rücksichtsvolle Landwirt wird es jeweils so einrichten, dass er zu sog. Spitzenzeiten nicht mit einem langsamfahrenden landwirtschaftlichen Motorfahrzeug grössere Ortschaften oder verkehrsreiche Strassenstücke befahren muss. Spitzen im Strassenverkehr gibt es namentliche zu folgenden Zeiten: von 07.00 bis 08.30 Uhr von 11.30 bis 12.30 Uhr von 13.30 bis 14.30 Uhr von 17.00 bis 19.00 Uhr